



ATC - verantwortlich, leidenschaftlich, innovativ.

Mandanten-Information: Die elektronische Rechnung kommt

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Der Begriff der elektronischen Rechnung (kurz: E-Rechnung) liegt bereits in aller Munde. Im April dieses Jahres haben wir Ihnen eine Mandanten-Information zum Wachstumschancengesetz zur Verfügung gestellt, die ebenfalls Informationen zur E- Rechnung beinhaltet hat [ATC News].

Für einen schnellen Überblick haben wir für Sie ein kurzes Infovideo verlinkt [ATC Infovideo].

Wir möchten Ihnen nachfolgend die wesentlichen Informationen zur E-Rechnung etwas genauer vorstellen.

Inhaltsverzeichnis

1	Was ist eine E-Rechnung?	. 1
2	Ab dem 1. Januar 2025 wird die E-Rechnung zu	
	Pflicht	.2
3	Die geplante Umsetzung im Überblick	.2
4	Was ist jetzt zu tun?	.3
5	Softwarelösungen zur F-Rechnung	3

1 Was ist eine E-Rechnung?

E-Rechnungen sind Rechnungen, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt, empfangen und verarbeitet werden können. Der Inhalt der Rechnungen bleibt unverändert; es ändert sich lediglich das Format der Rechnung, um eine standardisierte elektronische Verarbeitung zu ermöglichen.

E-Rechnungen können entweder vollständig strukturiert oder in einem hybriden Format erstellt werden. Eine vollständig strukturierte E-Rechnung enthält alle Informationen in einem maschinenlesbaren Format wie XML. Ein hybrides Format besteht aus zwei Teilen, die letztendlich in einer Datei zusammengefasst sind - einem strukturierten Datenteil (z.B. XML-Datei) für die automatisierte Verarbeitung und einem menschenlesbaren Dateiteil (z.B. PDF-Dokument), der für die visuelle Prüfung durch Menschen gedacht ist.

Das Rechnungsformat der E-Rechnung muss der europäischen Norm EN 16931 entsprechen. Rechnungsformate wie die X-Rechnung oder Rechnungen im ZUG-FeRD-Format sind beispielsweise nach dieser Norm anwendbar.

Rechnungen, die nicht den Anforderungen der genannten Norm entsprechen, sind ab dem 1. Januar 2025 sogenannte sonstige Rechnungen. Diese sind beispielsweise die bisher üblichen Rechnungen im PDF-Format oder jene in Papierform.

2 Ab dem 1. Januar 2025 wird die E-Rechnung zu Pflicht

Ende März 2024 haben sich Bundesregierung und Opposition auf das Wachstumschancengesetz geeinigt – und mit ihm auch den neuen umsatzsteuerlichen Regelungen für elektronische Rechnungen zugestimmt.

Zukünftig soll die E-Rechnung an inländische Unternehmenskunden (Business-to-Business/B2B) schrittweise verpflichtend werden.

Ab dem 01.01.2025 dürfen somit inländische Unternehmer untereinander grundsätzlich nur noch E-Rechnungen ausstellen, übermitteln und empfangen. Auch die Archivierung der empfangenen E-Rechnung muss sichergestellt werden. Papier- und PDF-Rechnungen sind dann passé. Da dies für die Rechnungsaussteller aber mit einigem Aufwand verbunden ist, hat der Gesetzgeber jedoch Übergangsregelungen für die Jahre 2025 bis 2027 vorgesehen, die wir Ihnen in der nachfolgenden Grafik einmal übersichtlich dargestellt haben.

Die angestrebten Ziele sind klar: die Vereinheitlichung und Optimierung der Datenqualität für die geplanten modernisierten umsatzsteuerlichen Meldungen. Dies wird zudem die Effizienz und Transparenz in der gesamten Lieferkette steigern und gleichzeitig dazu beitragen, Betrug und Steuerhinterziehung zu verhindern.

Wir von ATC sind davon überzeugt, dass die E-Rechnung eine bedeutende Chance für Ihr Unternehmen darstellt. Die Standardisierung sorgt für effizientere Prozesse, weniger Fehlerquellen und besseren Datenfluss zwischen den beteiligten Parteien. Ihre Mitarbeiter können sich so auf andere Aufgaben konzentrieren und Zeit sowie Kosten sparen, indem Rückfragen zu fehlerhaften Rechnungen vermieden werden.

Ausnahmeregelungen

Sonstige Rechnungen können weiterhin ausgestellt werden bei:

- Kleinbetragsrechnungen unter 250 EUR gem. §33 UStDV
- Fahrausweisen gem. § 34 UStDV
- Der Leistungserbringung an einen Nichtunternehmer (Verbraucher)
- Steuerfreien Leistungen gem. § 4 Nr. 8 bis 29 UStG
- Leistungen von/an Unternehmen mit Sitz im Ausland

3 Die geplante Umsetzung im Überblick

Ab dem 1. Januar 2025

gilt für alle Unternehmen im B2B-Bereich die Plicht zum Empfang, Verarbeiten und Archivieren von E-Rechnungen für inländische steuerpflichtige Umsätze. Der Versand von E-Rechnungen muss möglich sein.

Bis zum 31. Dezember 2026 dürfen mit Zustimmung des Empfängers weiterhin Papier-, PDF- sowie elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, versendet werden.

Ab dem 1. Januar 2027

gilt für alle Unternehmen im B2B-Bereich mit einem Umsatz in 2026 von mehr als 800 TEUR die Pflicht zum Versand von E- Rechnungen für inländische steuerpflichtige Umsätze.

Bis zum 31. Dezember 2027 dürfen Unternehmen im B2B-Bereich mit einem in 2026 erzielten Umsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) von weniger als 800 TEUR in 2027 ausgeführte Umsätze weiterhin mit Zustimmung des Empfängers sonstige Rechnungen übermitteln.

Ab dem 1. Januar 2028

Besteht die Plicht zum Versand von E-Rechnungen im B2B-Bereich für alle Unternehmen.

4 Was ist jetzt zu tun?

Die bevorstehende Einführung der gesetzlichen Verpflichtung zur Nutzung von E-Rechnungen erfordert eine rechtzeitige Vorbereitung, wobei der technologischen Anpassung besondere Bedeutung zukommt. Es ist wichtig, dass Ihre IT-Infrastruktur und die Softwarelösungen den gesamten Prozess der E-Rechnungen – vom Empfang über die Erstellung und Verarbeitung bis hin zur Archivierung und Übermittlung – unterstützen.

Analysieren Sie Ihre internen Abläufe und führen Sie eine Bestandsaufnahme Ihrer IT-Infrastruktur durch. Überprüfen Sie zeitnah, ob Ihre Warenwirtschafts- und Rechnungsschreibungssysteme den neuen Anforderungen entsprechen oder angepasst werden müssen – Kontaktieren Sie Ihre Softwareanbieter.

Falls Anpassungen erforderlich sind, implementieren Sie geeignete Softwarelösungen, definieren Sie neue Prozesse und schulen Sie Ihre Mitarbeiter, damit alle mit dem neuen System vertraut sind.

Richten Sie eine zentrale E-Mail-Adresse für den Empfang von E-Rechnungen ein, sofern dies noch nicht geschehen ist, und informieren Sie Ihre Geschäftspartner und Lieferanten darüber.

Archivieren und verarbeiten Sie die E-Rechnungen gemäß den neu definierten Prozessen.

Sprechen Sie uns gerne an. Wir von ATC sind an Ihrer Seite und unterstützen Sie von der Analyse bis zur vollständigen Implementierung der neuen Prozesse.

5 Softwarelösungen zur E-Rechnung

Diverse Anbieter wie Lexoffice, Lexware, sevDesk, Buchhaltungsbutler sowie vermutlich Ihr Softwareanbieter bereiten sich bereits auf die E-Rechnung vor. Daher bleibt unsere Empfehlung – sofern Sie bereits Softwarelösungen nutzen – setzen Sie sich mit Ihrem Anbieter in Verbindung und klären Sie, ob und wie die Umsetzung der Pflicht zur E-Rechnung erfolgt. Sollten Sie noch keine Softwarelösungen im Einsatz haben empfehlen wir Ihnen, Ihre notwendigen Softwarelösungen sorgfältig und passend zu Ihren Anforderungen auszuwählen. Kontaktieren Sie uns gerne sofern Sie Unterstützung benötigen.

5.1 Empfehlungen der DATEV

Unser Softwareanbieter die DATEV eG bietet bereits Lösungen für den Empfang, die Archivierung, die Erstellung und den Versand von E-Rechnungen an.

Unter anderem sind hier zu empfehlen:

DATEV Unternehmen online

Für den Rechnungsempfang, sowie die Archivierung und die Bezahlung von Rechnungen. Weitere Informationen finden Sie hier.

DATEV Auftragswesen next

Für die Erstellung von E-Rechnungen – ab über 10 Ausgangsrechnungen im Monat. Weitere Informationen finden Sie hier.

DATEV E-Rechnungsplattform

Für die Erstellung von E-Rechnungen – bei unter 10 Ausgangsrechnungen im Monat. Weitere Informationen finden Sie hier.

5.2 Online-Informationsveranstaltungen

In Zusammenarbeit mit weiteren Steuerberatungskanzleien bieten wir die unten dargestellten Online-Infoveranstaltungen zum Thema E-Rechnungen für unsere Mandate an. Der Fokus liegt hier insbesondere auf den DATEV Lösungen.

Sofern Sie Interesse an einer solchen Online-Infoveranstaltung haben, setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung und senden eine E-Mail an info@atc-services.de.

DATEV - "Fit für die E-Rechnung"

<u>Themenschwerpunkte</u>: Gesetzliche Vorgaben, diverse Anwendungsfälle und einen Einblick in die Programme.

Termine: 27.08.2024 10 bis 12 Uhr

23.09.2024 10 bis 12 Uhr

DATEV - Auftragswesen next

<u>Themenschwerpunkte</u>: Übersicht und Umgang mit Auftragswesen next.

Termine: 10.10.2024 14 bis 16 Uhr

03.12.2024 14 bis 16 Uhr

Kontaktieren Sie uns gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ATC Team

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!
Rechtsstand: 31.07.2024